

ZH_OBERGERICHT LE150038 vom 24. November 2015

ZH Obergericht, 2015-11-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE150038

FR: ZH_OBERGERICHT LE150038 du 24 novembre 2015

IT: ZH_OBERGERICHT LE150038 del 24 novembre 2015

Erwägungen

E. 1

Die Parteien sind seit dem tt. Oktober 2009 verheiratet. Sie haben je drei voreheliche, jedoch keine gemeinsame Kinder. Seit dem 5. Dezember 2014 stehen sie sich vor Vorinstanz in einem Eheschutzverfahren gegenüber. Betreffend den Verlauf des erstinstanzlichen Verfahrens kann auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 41 = 45 S. 4 f.). Die Vorinstanz fällte am 2. Juni 2015 das einleitend wiedergegebene Urteil (Urk. 41 = 45).

E. 1.1

Für das zweitinstanzliche Verfahren rechtfertigt sich in Anwendung von § 2 lit. a, c und d sowie § 12 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 und § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 2 lit. b und § 8 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Obergerichtes (GebV OG) eine pauschale Entscheidungsgebühr von Fr. 4'000.–. Im vorliegenden Berufungsverfahren umstritten, waren die Unterhaltsbeiträge des Gesuchstellers für die Gesuchsgegnerin und die Leistung eines Prozesskostenbeitrages an die Gesuchsgegnerin. Der Unterhaltsstreit ist mit 90%, der Antrag auf Leistung eines Prozesskostenbeitrages mit 10% zu gewichten. Die Gesuchsgegnerin beantragt mit der Berufung folgende Unterhaltsbeiträge: ab 1. Januar 2015 bis zum 30. Juni 2015 Fr. 6'207.–, ab dem 1. Juli 2015 bis zum 30. April 2016 Fr. 8'065.– und ab dem 1. Mai 2016 Fr. 9'482.– (Urk. 44 S. 2). Ausgehend von einer Gültigkeitsdauer der vorliegenden Eheschutzmassnahmen von zwei Jahren ab Aufnahme des Getrenntlebens verlangt sie damit Unterhaltsbeiträge von insgesamt Fr. 250'640.–. Der Gesuchsteller beantragt die Bestätigung des vorinstanzlichen Entscheides (Urk. 52 S. 2). Er verlangt demnach im Berufungsverfahren die Festsetzung eines Unterhaltsanspruches der Gesuchsgegnerin von insgesamt Fr. 100'234.– (10 x Fr. 5'003.– [Juli 2015 - Mai 2016] + 14 x Fr. 3'586.– [Juni 2016 - Juli 2017]). Nach erfolgter Korrektur des vorinstanzlichen Entscheides beträgt die Unterhaltspflicht des Gesuchstellers über eine mutmassliche Gültigkeitsdauer der vorliegenden Eheschutzmassnahmen von zwei Jahren insgesamt Fr. 122'520.– (10 x Fr. 5'105.– [Juli 2015 - Mai 2016 zuzüglich Leasing-
- 30 - raten] + (14 x Fr. 5'105.– [Juni 2016 - Juli 2017])). Die Gesuchsgegnerin obsiegt mit Bezug auf die Unterhaltsfrage somit zu 15%. Hinsichtlich des Prozesskostenbeitrages obsiegt die Gesuchsgegnerin vollumfänglich (vgl. nachfolgend E. IV. 2.). Gesamthaft betrachtet, ist von einem Obsiegen der Gesuchsgegnerin im vorliegenden Berufungsverfahren von 25% auszugehen. Die Kosten des Berufungsverfahrens sind daher der Gesuchsgegnerin zu $\frac{3}{4}$ und dem Gesuchsteller zu $\frac{1}{4}$ aufzuerlegen.

E. 1.2

Gemäss Art. 105 Abs. 2 ZPO spricht das Gericht nach den Tarifen im Sinne von Art. 96 ZPO eine Parteientschädigung zu und verlegt diese in Anwendung von Art. 106 Abs. 1

ZPO. Die für die Festsetzung der Parteientschädigung massgeblichen Bestimmungen finden sich in der Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 (AnwGebV). Die Parteientschädigung ist in Anwendung von § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 3, § 11 und § 13 der AnwGebV auf Fr. 2'500.– festzusetzen. In Anbetracht des Verfahrensausgangs ist die Gesuchsgegnerin zu verpflichten, dem Gesuchsteller eine auf die Hälfte reduzierte Parteientschädigung von Fr. 1'250.–, zuzüglich 8% MwSt. (vgl. Urk. 52 S. 2), mithin Fr. 1'350.–, zu bezahlen. 2. Prozesskostenvorschuss

E. 1.3

Bei der Festsetzung von Geldbeiträgen des einen Ehegatten an den anderen nach Art. 176 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB geht der Richter grundsätzlich von den bisherigen, ausdrücklichen oder stillschweigenden Vereinbarungen der Ehegatten über Aufgabenteilung und Geldleistungen nach Art. 163 Abs. 2 ZGB aus. Der ursprüngliche Konsens hat der ehelichen Gemeinschaft eine bestimmte Struktur gegeben, die im Rahmen von Eheschutzmassnahmen nicht gänzlich verändert

- 19 - werden soll; anders entscheiden liefe auf eine Vorwegnahme der Scheidung voraus. Ist eine Wiederherstellung des gemeinsamen Haushaltes nicht mehr zu erwarten, gewinnt das Ziel der wirtschaftlichen Selbständigkeit zunehmend an Bedeutung (BSK ZGB I-Schwander, Art. 176 N 2; BGer 5P.347/2001 vom 14. Dezember 2001 E. 3a). Im Eheschutzverfahren ist eine Pflicht zur Aufnahme oder Ausdehnung einer Erwerbstätigkeit allerdings nur zu bejahen, wenn keine Möglichkeit besteht, auf eine während des gemeinsamen Haushalts gegebene Sparquote oder vorübergehend auf Vermögen zurückzugreifen, wenn die vorhandenen finanziellen Mittel trotz zumutbarer Einschränkungen für zwei getrennte Haushalte nicht ausreichen und wenn die Aufnahme oder Ausdehnung der Erwerbstätigkeit unter den Gesichtspunkten der persönlichen Verhältnisse des betroffenen Ehegatten (Alter, Gesundheit, Ausbildung u.a.) und des Arbeitsmarktes zumutbar ist. Diese Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein (BSK ZGB I-Schwander, Art. 176 N 2; BK-Hausheer/Reusser/Geiser, Art. 176 N 19a; BGE 130 III 537 E. 3.2). Die Ausführungen der Gesuchsgegnerin, wonach sie nach der Heirat im Jahre 2009 Mutter und Hausfrau gewesen sei, vor 12 Monaten ihre Berufstätigkeit mit einem 50%-Pensum wieder aufgenommen habe und damit ein Nettoeinkommen von rund Fr. 1'700.– erziele (Urk. 16 S. 4), wurden vom Gesuchsteller nicht substantiiert bestritten. Er betonte lediglich, die Gesuchsgegnerin habe eine ausgezeichnete Ausbildung. Seit 2008 habe sie verschiedene Schulen besucht, was sie zum Teil während vier bis fünf Tagen in der Woche beschäftigt habe. Daher habe sie ihre Kinder bereits früher nicht oder wenig während der Woche selber betreut (Prot. I. S. 15). Anerkanntermassen hat die Gesuchsgegnerin während der Dauer des Zusammenlebens der Parteien somit nie ein höheres als das sich aus den Akten ergebende monatliche Nettoeinkommen von Fr. 1'736.– (Urk. 6/7) bei F.____ erzielt. Vorliegend können mit dem Erwerbseinkommen der Ehegatten aufgrund der bisherigen Aufgabenteilung die Kosten zweier Haushalte unter Beibehaltung der bisherigen Lebenshaltung der Familie eindeutig gedeckt werden. Davon geht im Übrigen auch der Gesuchsteller aus, wenn er vor Vorinstanz seinem Einkommen von Fr. 28'000.– und dem Einkommen der Gesuchsgegnerin von Fr. 1'750.– ei-

- 20 - nen eigenen Bedarf von Fr. 20'116.– und einen Bedarf der Gesuchsgegnerin von Fr. 3'190.– gegenüberstellt (Prot. I. S. 11 ff.). Es bleibt somit bei der bisherigen Aufgabenteilung und es besteht jedenfalls im Eheschutzverfahren einstweilen kein Raum, die Gesuchsgegnerin zu einer Ausdehnung ihres Arbeitspensums zu verpflichten. Wie die

Vorinstanz zutreffenderweise festhielt (Urk. 45 E. 5.5.3.1.), bestand für die Gesuchsgegnerin allerdings kein Anlass, ihre Arbeitstätigkeit aufzugeben und dadurch von der gelebten Aufgabenteilung abzuweichen, zumal die Trennung vom Gesuchsteller hinsichtlich die Betreuungssituation für ihre drei vor-ehelichen Kinder keine wesentlichen Veränderungen nach sich zog. Es bleibt insofern bei dem von der Vorinstanz berücksichtigten Einkommen der Gesuchsgegnerin von Fr. 1'736.–. 2. Bedarf Gesuchsgegnerin

E. 2

Neue Tatsachen und Beweismittel sind im Berufungsverfahren nur noch zu berücksichtigen, wenn sie - kumulativ - ohne Verzug vorgebracht werden (Art. 317 Abs. 1 lit. a ZPO) und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten (Art. 317 Abs. 1 lit. b ZPO). Der im vorliegenden Verfahren geltende Untersuchungsgrundsatz (Art. 272 und 296 Abs. 1 ZPO) ändert daran nichts (BGE 138 III 625, insbesondere E. 2.2.).

E. 2.1

Die Gesuchsgegnerin lässt für das Berufungsverfahren die Zusprechung eines Prozesskostenvorschusses im Umfang von Fr. 6'000.– beantragen. Eventualer ersucht sie um unentgeltliche Rechtspflege sowie Rechtsvertretung (Urk. 44 S. 2 und 11). Der Gesuchsteller widersetzt sich diesem Antrag, da die Gesuchsgegnerin imstande sei, den vorliegenden Prozess selbst zu finanzieren (Urk. 52 S. 23).

E. 2.2

Gemäss konstanter Praxis der Kammer besteht für die Zusprechung eines Prozesskostenvorschusses im Endentscheid kein Raum mehr. Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen hat indes die angesprochene Partei der ansprechenden Partei die Aufwendungen des Verfahrens bzw. für die Rechtsvertretung gestützt auf Art. 159 Abs. 3 ZGB zu ersetzen. Um nicht in überspitzten Formalismus zu verfallen, ist ein Antrag auf Leistung eines Prozesskostenvorschusses

- 31 - ses im Eheschutz im Zweifelsfalle als Antrag auf Leistung eines Prozesskostenbeitrags im Endentscheid aufzufassen (OGer ZH, LE130048 vom 21. Oktober 2013 E. 4.a; OGer ZH, RE130016 vom 17. September 2013 E. II/3.d). Bei der Zusprechung eines Prozesskostenbeitrages sind die für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss Art. 117 f. ZPO entwickelten Grundsätze analog anzuwenden (vgl. OGer ZH, LE130025 vom 19. August 2013, E. II. C. 4.4.; OGer ZH, LE120025 vom 12. Juni 2012, E. V. 1.). Es ist damit zunächst zu prüfen, ob die ansprechende Partei bedürftig und die angesprochene Partei leistungsfähig ist. Massgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des (Berufungs-)Entscheides (ZK-Bräm/Hasenböhler, Art. 159 ZGB N 135; ZR 90/1991 Nr. 57). Die Beistandsbedürftigkeit ist zu bejahen, wenn die ansprechende Partei ohne unzumutbare Beeinträchtigung des angemessenen Lebensunterhalts nicht über eigene Mittel verfügen kann, um die Gerichts- und Anwaltskosten innert nützlicher Frist zu bezahlen. Der ansprechenden Partei kann dabei aber eine gewisse Einschränkung der Lebensführung zugemutet werden. Zudem darf der Prozess nicht aussichtslos erscheinen. Als aussichtslos gelten nur Rechtsbegehren, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und darum kaum als ernsthaft bezeichnet werden können (Emmel in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO Kommentar, 2. Aufl., Art. 117 N 13).

E. 2.2.1

Die Vorinstanz hat für diese Position auf den Grundbetrag für eine alleinerziehende Person ohne Haushaltgemeinschaft mit einer erwachsenen Person gemäss Kreisschreiben der Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich betreffend Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums vom 16. September 2009 (im Folgenden: Kreisschreiben) von Fr. 1'350.– abgestellt (Urk. 45 S. 26 f. Note 1).

E. 2.2.2

Die Gesuchsgegnerin bringt im Berufungsverfahren vor, falls das Gericht wider Erwarten nicht von der zweistufigen Methode mit hälftiger Überschussverteilung ausgehen sollte, sei im konkret berechneten Bedarf der Gesuchsgegnerin

- 21 - der Grundbetrag um mindestens 100% auf mindestens Fr. 2'700.– zu erhöhen. Es sei offensichtlich, dass die Parteien während der Dauer der Ehe einen hohen Lebensstandard gelebt hätten und die Gesuchsgegnerin insofern einen höheren Grundbedarf für Kleider, Kosmetik, Essen etc. habe als lediglich das Existenzminimum (Urk. 44 S. 9 f.). Der Gesuchsteller entgegnet, das Vorbringen, der Grundbedarf der Gesuchsgegnerin sei um 100% zu erhöhen, sei neu und unzulässig. Die Gesuchsgegnerin selber habe vor Vorinstanz einen Grundbetrag von Fr. 1'350.– behauptet. Ausserdem habe sie keinen luxuriösen Lebensstandard der Parteien glaubhaft machen können (Urk. 52 S. 19 f.).

E. 2.2.3

Die Behauptung und Substantiierung des konkreten Bedarfs durch Glaubhaftmachung obliegt grundsätzlich dem Unterhaltsberechtigten. Gewisse Pauschalisierungen sind aber auch im Rahmen der einstufig-konkreten Berechnungsmethode unumgänglich, da es nahezu unmöglich ist, für Auslagenpositionen wie den täglichen Bedarf (Nahrung, Bekleidung, Körper- und Gesundheitspflege etc.) die entsprechenden Zahlen nachträglich noch zu ermitteln. Ist glaubhaft, dass für solche Positionen deutlich höhere Ausgaben als jene des Existenzminimums getätigt wurden, kann hier zum Beispiel eine Verdoppelung des Grundbetrages oder eine Vervielfachung erfolgen (Hausheer/Spycher, a.a.O., N 02.65c). Wie bereits erwähnt (vgl. E. III. B. 4.3. f.), ist es der Gesuchsgegnerin nicht gelungen, einen luxuriösen Lebensstandard der Parteien während der Dauer des Zusammenlebens glaubhaft zu machen. Sie hat denn auch zu den einzelnen Positionen, die durch den Grundbetrag gedeckt werden müssen, wie Nahrung, Bekleidung, Kultur und Freizeit, weder konkrete Behauptungen für überdurchschnittliche Kosten aufgestellt noch entsprechende Belege eingereicht. Das Vorgehen der Vorinstanz, den Grundbetrag gemäss Ziff. II. 2.2. des Kreisschreibens festzusetzen und diesen in Anbetracht der Urlaubsreisen beinhaltenden gehobenen Lebenshaltung der Parteien um den Betrag von Fr. 400.– für Ferien (vgl. Urk. 45 S. 26 und 32 Note 26) zu ergänzen, ist daher nicht zu beanstanden.

- 22 -

E. 2.3

Zunächst gilt es, die Bedürftigkeit der Gesuchsgegnerin zu prüfen. Die Vorinstanz ging von einem Bedarf von Fr. 5'322.– aus und zog für die Eruierung des im vorliegenden Zusammenhang massgeblichen zivilprozessualen Notbedarfes einen Betrag von Fr. 604.– (Autokosten und Ferien) ab (Urk. 45 S. 37). Unter Berücksichtigung eines leicht erhöhten Betrages für die Wohnkosten (vgl. E. III. C. 2.3.) resultiert ein zivilprozessualer Notbedarf der Gesuchsgegnerin von Fr. 4'820.–. Diesem Nettobedarf stehen, unter Berücksichtigung

dessen, dass die Gesuchsgegnerin aktuell kein eigenes Einkommen erzielt (vgl. Urk. 35) und beim Entscheid betreffend unentgeltliche Prozessführung - und damit auch beim Anspruch auf Prozesskostenbeteiligung - nur auf das effektive Einkommen abgestellt werden kann und hypothetisches Einkommen keine Rolle spielt (Jent-Sørensen in: Oberhammer/Domej/Haas, KUKO ZPO, 2. Aufl., Art. 117 N 16), lediglich die

- 32 - Unterhaltsbeiträge des Gesuchstellers von Fr. 3'688.- gegenüber. Die Gesuchsgegnerin gilt somit einkommensmässig als mittellos. Die Gesuchsgegnerin ist so- dann Miteigentümerin der ehelichen Liegenschaft ... [Adresse 1] (Urk. 6/2). Eine Erhöhung des bestehenden beziehungsweise die Aufnahme eines zusätzlichen Hypothekendarlehens erscheint aber in Anbetracht der Ausführungen des Gesuchstellers, wonach seitens der kreditgebenden Bank bereits die Tragbarkeit der bestehenden Hypothek thematisiert wurde, ausgeschlossen (Prot. I. S. 22 f.). Die Gesuchsgegnerin verfügt sodann gemäss Steuererklärung 2012 und 2013 über keine Wertschriften oder Guthaben (Urk. 12/41 und Urk. 12/42). Ihre beiden Privatkonten weisen denn auch per Ende 2014 lediglich Saldi von Fr. 170.70 und Fr. 1'336.- (Urk. 6/8 und Urk. 6/9) aus. Insgesamt ist somit auch die vermögens- mässige Mittellosigkeit der Gesuchsgegnerin nicht zu verneinen.

E. 2.3.1

Die Vorinstanz ging von Hypothekarzinsen von Fr. 1'740.- aus und setzte für die Nebenkosten pauschal 1% des Verkehrswertes der Liegenschaft von Fr. 1'044'000.-, somit monatlich Fr. 870.-, ein. Hiervon brachte sie einen Wohnkostenanteil je Kind von Fr. 250.- (total Fr. 750.-) in Abzug und berücksichtigte im Bedarf der Gesuchsgegnerin im Ergebnis Wohnkosten in der Höhe von Fr. 1'860.- (Urk. 45 S. 28 f. Note 8).

E. 2.3.2

Die Gesuchsgegnerin macht im Rahmen der Berufung geltend, die Vorinstanz sei zu Recht nicht der Berechnung des Gesuchstellers, wonach Liegenschaftsnebenkosten von rund Fr. 7'780.- jährlich anfallen würden, gefolgt, sondern habe diese praxismässig auf 1% des Verkehrswertes der Liegenschaft festgesetzt. Fälschlicherweise sei die Vorinstanz allerdings vom Verkehrswert der Liegenschaft an der ... [Adresse 1] ausgegangen. Die eheliche Liegenschaft liege jedoch ... [Adresse 2]. Der Verkehrswert der ehelichen Liegenschaft liege gemäss Verkehrswertschätzung von Engels & Völkers (Urk. 48/4) bei circa Fr. 3'200'000.-. Selbst wenn man diese Schätzung nicht akzeptieren wolle, sei in Anbetracht dessen, dass die Liegenschaft mit einer Hypothekarschuld von Fr. 2'500'000.- belastet sei und die Bank keinen Hypothekarkredit spreche, mit welchem die Liegenschaft mit über 80% des tatsächlichen Verkehrswertes belastet wäre, von einem Verkehrswert von Fr. 3'125'000.- und somit von pauschalen Neben- und Unterhaltskosten von Fr. 2'604.- auszugehen. Unter Berücksichtigung der Hypothekarzinsen von Fr. 1'740.- und unter Vornahme eines Abzuges von Fr. 250.- je Kind, würden sich Wohnkosten der Gesuchsgegnerin von Fr. 3'594.- ergeben (Urk. 44 S. 7 f.). Der Gesuchsteller entgegnet, die Gesuchsgegnerin habe vor Vorinstanz selber einen Totalbetrag von Fr. 2'524.- als Kosten für das Haus, davon Fr. 782.- für die Nebenkosten, geltend gemacht. Wenn sie jetzt Nebenkosten von Fr. 2'604.- geltend mache, sei dies ein unzulässiges neues Vorbringen, ebenso wie die Schätzung des Maklers ein neues unzulässiges Beweismittel darstelle. Obwohl die Vorinstanz den Wert der Liegenschaft an der ... [Adresse 2] angenommen habe, sei das Ergebnis trotzdem richtig, da Nebenkosten ab einem gewissen Wert der Lie-

- 23 - genschaft nicht mehr ansteigen würden. Die vom Gesuchsteller angeführten Fr. 973.– für Nebenkosten seien aufgrund seiner Aufstellung nachvollziehbar. Der Betrag von 1% des Verkehrswertes liege ferner in Anbetracht der Tatsache, dass das Haus drei Jahre alt und somit energetisch auf dem neusten Stand sei, weit ausserhalb der tatsächlichen Kosten. Die Gesuchsgegnerin habe sodann befunden, dass der Posten diverser Unterhalt nur Fr. 150.– betrage, worauf sie zu haften sei. Gemäss obergerichtlicher Praxis werde der Wohnkostenanteil bei einem Kind mit einem Drittel veranschlagt, welcher sich bei einem zweiten Kind um einen weiteren Viertel erhöhe. Von den Wohnkosten von Fr. 2'542.– würden somit nur Fr. 424.– zum Lebensstandard der Gesuchsgegnerin gehören (Urk. 52 S. 17 ff.).

E. 2.3.3

Im Falle von Liegenschaften im Eigentum einer der Parteien setzen sich die Wohnkosten aus den Hypothekarzinsen (ohne Amortisation) und den Unterhaltskosten, wie sie sonst als Nebenkosten in einem Mietverhältnis geschuldet sind, zusammen (Six, a.a.O., N 2.94). Gemäss Praxis im Kanton Zürich werden die jährlichen Nebenkosten eines Einfamilienhauses mit 1 % des Verkehrswertes der Liegenschaft veranschlagt (Maier, Die konkrete Berechnung von Unterhaltsansprüchen im Familienrecht, dargestellt anhand der Praxis der Zürcher Gerichte seit Inkraftsetzung der neuen ZPO, FamPra 2014, S. 322 mit Hinweis auf OGer ZH, LP050016 vom 14. Oktober 2011, LY110020 vom 14. Oktober 2011, LC110036 vom 7. November 2011). Ausgewiesen und unbestritten geblieben sind die für die eheliche Liegenschaft anfallenden Hypothekarzinsen von monatlich Fr. 1'740.– (Urk. 12/6-9). Der Gesuchsteller hat vor Vorinstanz mehrere konkrete Nebenkostenpositionen (Strom Fr. 210.–, Wärmepumpe Fr. 83.–, Techn. Betriebe Fr. 52.–, Gebäudeversicherung Fr. 47.–, Entkalkung Fr. 50.–, Gärtner Fr. 52.–, Maler Fr. 52.–, Maschinunterhalt Fr. 93.–) und daneben einen Betrag von Fr. 333.– für diversen Unterhalt geltend gemacht (Prot. I S. 12). Die Gesuchsgegnerin hat keine Nebenkosten in der Höhe von 1 % des Liegenschaftswertes geltend gemacht und unterliess es denn auch gänzlich, einen Liegenschaftswert zu behaupten. Vielmehr hat sie betreffend die Kosten für die Liegenschaft auf die Aufstellung des Gesuchstellers verwiesen und die vom Gesuchsteller geltend gemachten Nebenkosten,

- 24 - bis auf die verlangte Reduktion der Position "Diverser Unterhalt" um Fr. 200.–, anerkannt (Urk. 16 S. 6 f.). Entsprechend ist eben gerade nicht auf die Praxis, wonach Nebenkosten mit 1% des Liegenschaftswertes veranschlagt werden, abzustellen, sondern von den vom Gesuchsteller geltend gemachten konkreten Nebenkosten, welche im Übrigen allesamt belegt sind (vgl. Urk. 12/8, 10-12, 16-18 und 20-21), auszugehen. In Anbetracht der Grösse der Liegenschaft - allein die Wohnfläche beträgt 610 Quadratmeter (vgl. Urk. 12/21 S. 2) - erscheint denn auch der Betrag von Fr. 333.– für diversen Unterhalt wie beispielsweise für Schneeräumung, Kaminfeger, weitere Serviceabos etc. nicht übersetzt. Es ist von Nebenkosten von insgesamt Fr. 972.– auszugehen.

E. 2.3.4

Der Gesuchsteller macht weiter geltend, der für die Kinder ausgeschiedene Anteil am Mietzins sei zu tief. Die Vorinstanz hat den Wohnkostenanteil der drei vorehelichen Kinder der Gesuchsgegnerin auf je Fr. 250.– geschätzt (Urk. 45 S. 28). Die Gesuchsgegnerin erhält vom Kindesvater für die drei vorehelichen Kinder nach übereinstimmender Darstellung der Parteien einen Unterhaltsbeitrag von Fr. 3'000.– (Prot. I S. 24; Urk. 39). Gemäss

Rechtsprechung trägt die direkte Übernahme der Unterkunftskosten gemäss Zürcher Tabellen (abzurufen unter http://www.ajb.zh.ch/internet/bildungsdirektion/ajb/de/kinder_jugendhilfe/unterhalt/unterhaltsbedarf.html) als Wohnkostenanteil der Kinder ohne Berücksichtigung des effektiven Mietzinses den konkreten Verhältnissen nicht ausreichend Rechnung. Mit der Begründung, je nach Höhe der Wohnkosten und Anzahl der Kinder könne diese Berechnungsweise sogar dazu führen, dass auf den obhutsberechtigten Elternteil überhaupt kein Anteil der Wohnkosten mehr entfalle, wird präferiert, den Anteil der Kinder als Prozentsatz der bezahlten Wohnkosten zu berechnen (BGer 5P.370/2004 vom 5. Januar 2005 E. 4). In dem vom Gesuchsgegner angeführten Entscheid der Kammer, OGer ZH, LZ130001 vom 21. Mai 2013 (vgl. Urk. 52 S. 18), wurde unter Verweis auf die Empfehlungen zur Bemessung der Unterhaltsbeiträge für Kinder, wonach der Wohnkostenanteil bei einem Kind mit 1/3 zu veranschlagen und dieser bei einem zweiten Kind um einen weiteren Viertel sowie bei einem dritten Kind um einen weiteren Fünftel zu erhöhen ist, bei zwei Kindern eine Reduktion von 7/12 vorgenommen. Diese Empfehlungen sind inzwischen vergriffen und befinden sich in Überarbeitung (vgl. www.ajb.zh.ch,

- 25 - besucht am 29. Oktober 2015). Zwar wird in der Literatur betreffend die Wohnkostenanteile von Kindern bei einem Kind von einem Prozentsatz von 30% und bei zwei oder mehr Kindern von je 20% ausgegangen (BK-Hegnauer, Art. 285 N 37; BSK ZGB I-Breitschmid, Art. 285 N 15; Guglielmoni/Trezzini, Die Bemessung des Unterhaltsbeitrages für unmündige Kinder in der Scheidung, AJP 1/1993, S. 7). Es ist aber nicht schematisch auf Prozentsätze abzustellen, vielmehr sind auch die konkreten Verhältnisse zu berücksichtigen. Kann es doch gerade bei einer luxuriösen Liegenschaft mit entsprechend höheren Kosten nicht angehen, dass infolge der Berücksichtigung eines fixen Prozentsatzes die (anteiligen) Wohnkosten der Kinder den Grossteil der Kinderunterhaltsbeiträge konsumieren. Der von der Vorinstanz berücksichtigte pauschale Wohnkostenanteil der Kinder von je Fr. 250.– erscheint daher vorliegend als angemessen. Im Ergebnis entfallen auf die Gesuchsgegnerin somit Wohnkosten von Fr. 1'962.–.

E. 2.4

Die Vorinstanz führte aus, seitens des Gesuchstellers sei von einem Einkommen von Fr. 29'422.– auszugehen, dem gegenüber ein Bedarf von Fr. 24'939.– stehe, der jedoch nicht mit dem zivilprozessualen Notbedarf gleichzusetzen sei (Urk. 45 S. 37). Der Gesuchsteller kritisiert diese vorinstanzlichen Erwägungen nicht und lässt seine Leistungsfähigkeit nicht in Abrede stellen (vgl. Urk. 52 S. 23). Es ist somit davon auszugehen, dass er einen Prozesskostenbeitrag an die Gesuchsgegnerin zu leisten vermag.

E. 2.5

Im Eheschutzverfahren werden schliesslich analog dem Scheidungsverfahren eher tiefe Anforderungen an die Erfolgsaussichten gestellt (OGer ZH, LE130066 vom 5. Mai 2014, E. 6.3). Nach den vorstehenden Erwägungen können die Anträge der Gesuchsgegnerin nicht als von vornherein aussichtslos bezeichnet werden. Die Gesuchsgegnerin war sodann auf einen Rechtsvertreter angewiesen und der Gesuchsteller ist ebenfalls anwaltlich vertreten (Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO). Die Voraussetzungen für die Zusprechung eines Prozesskostenbeitrages gestützt auf die eheliche Beistands- und Unterstützungspflicht gemäss Art. 159 Abs. 3 ZGB sind daher zu bejahen.

E. 2.6

Die Anwaltskosten der Gesuchsgegnerin für das Berufungsverfahren sind mit Fr. 2'500.– zu veranschlagen (§ 5 Abs. 1, § 6 Abs. 3, § 11, § 13 Abs.1 und 2 AnwGebV). Hinzu kommen die auf die Gesuchsgegnerin entfallenden Gerichts-

- 33 - kosten von Fr. 3'000.– und die von der Gesuchsgegnerin an den Gesuchsteller zu zahlende reduzierte Parteientschädigung von Fr. 1'350.–. Damit resultieren auf die Gesuchsgegnerin zukommende zu berücksichtigende Kosten von total Fr. 6'850.–. Mit Blick auf die Dispositionsmaxime (Art. 58 Abs. 1 ZPO) kann der Gesuchsgegnerin insgesamt allerdings höchstens der beantragte Prozesskostenbeitrag in der Höhe von Fr. 6'000.– zugesprochen werden, welchen sich die Gesuchsgegnerin dereinst im Rahmen der scheidungs- und güterrechtlichen Auseinandersetzung anrechnen lassen muss (Six, a.a.O., N 1.77).

E. 2.7

Das Eventualbegehren der Gesuchsgegnerin um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wird infolge Zusprechung des Prozesskostenbeitrags gegenstandslos und ist somit abzuschreiben. Es wird beschlossen: 1. Es wird vorgemerkt, dass die Verfügung und das Urteil des Einzelgerichts im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Affoltern vom 2. Juni 2015 (Prozess Nr. EE140040) mit Ausnahme der Dispositivziffer 4 des nämlichen Urteils in Rechtskraft erwachsen sind. 2. Der Gesuchsteller wird verpflichtet, der Gesuchsgegnerin für ihre Gerichts- und Anwaltskosten im zweitinstanzlichen Verfahren einen Prozesskostenbeitrag von Fr. 6'000.– zu bezahlen. 3. Das Gesuch der Gesuchsgegnerin um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Berufungsverfahren wird als gegenstandslos abgeschrieben.

E. 3

Bedarf des Gesuchstellers Bei der einstufigen Methode wird der angemessene Unterhaltsbeitrag einzig durch Addition sämtlicher Bedarfspositionen der unterhaltsberechtigten Person ermittelt (vgl. vorstehend E. III. B) 3.4.). Der Bedarf des Unterhaltsverpflichteten ist nicht zu eruieren. Demzufolge sind die konkreten Beanstandungen des Gesuchstellers (betreffend Amortisation Hypothekarkredit, Schulden, Steuern) am von der Vorinstanz aufgestellten Bedarf des Gesuchstellers nicht zu prüfen. Diese Bedarfsberechnung wurde von der Vorinstanz denn auch nur zur Verdeutlichung des Umstandes, dass ein wesentlicher Teil des Einkommens des Gesuchstellers für feste Ausgaben herangezogen und nicht für den gemeinsamen Lebensunterhalt der Parteien zur Verfügung stand, vorgenommen.

E. 3.1

Ist die Aufhebung des gemeinsamen Haushalts begründet, so muss der Richter auf Begehren eines Ehegatten die Geldbeiträge, die der eine Ehegatte dem anderen schuldet, festsetzen (Art. 176 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB). Das Gesetz schreibt dem Sachrichter keine bestimmte Methode zur Unterhaltsbemessung vor (BGE 128 III 411 E. 3.2.2). Dieser genießt im Rahmen des grossen Ermessens bei der Unterhaltsfestsetzung (Art. 4 ZGB) denn auch relativ weitreichende Freiheiten in der Gewichtung der relevanten Kriterien. Immerhin muss er sich gegebenenfalls zur angewandten Methode äussern und diese begründen (BGer 5A_589/2009 vom 24. November 2009 E. 2.3; Schwenzer in: FamKomm Scheidung, 2. Aufl., Art. 125 ZGB N 69).

E. 3.2

Als Berechnungsmethode gelangt bei ehelichem Unterhalt häufig die Methode des betriebsrechtlichen Existenzminimums mit Überschussverteilung (zweistufig-konkrete Methode) zur Anwendung. Nach dieser Berechnungsweise sind zunächst die massgebenden Einkommen der beiden Ehegatten zu bestimmen. In einem zweiten Schritt sind ausgehend vom betriebsrechtlichen Existenzminimum die individuellen familienrechtlichen Grundbedürfnisse der Parteien festzulegen. Das betriebsrechtliche Existenzminimum setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag und betriebsrechtlichen Zuschlägen, wie etwa Wohnkosten, unumgänglichen Berufsauslagen, Kosten der Krankenversicherung und gegebenenfalls Unterhaltsleistungen für unmündige Kinder. Dieses (betriebsrechtliche Existenzminimum) wird anschliessend zum familienrechtlichen Grundbedarf erweitert. Zu diesem erweiterten Bedarf zählen insbesondere Beiträge für Versicherungen, Steuern und Schulden. In einem dritten Schritt ist der Gesamtbedarf dem Gesamteinkommen gegenüberzustellen und ein allfälliger Überschuss aufzuteilen. Diese Aufteilung kann einer hälftigen Teilung entsprechen, muss aber nicht (Hausheer/Spycher, Handbuch des Unterhaltsrechts, 2. Aufl., N 02.27 ff.;

- 12 - Six, Eheschutz, 2. Aufl., N 2.61; Schwenzer in: FamKomm Scheidung, a.a.O., Art. 125 N 75 ff.). Diese Berechnungsmethode wird vom Bundesgericht vor allem bei mittleren Familieneinkommen (bis ca. Fr. 8'000.– oder Fr. 9'000.–) empfohlen (BGer 5A_908/2011 vom 8. März 2012 E. 4.2.; BGer 5A_288/2008 vom 27. August 2008 E. 5.4; BGE 134 III 577 E. 3).

E. 3.3

Nach der Rechtsprechung hat in sehr guten wirtschaftlichen Verhältnissen, in denen die durch das Getrenntleben entstandenen Mehrkosten ohne weiteres gedeckt werden können, die unterhaltsberechtigte Person Anspruch darauf, dass der Unterhaltsbeitrag so festgelegt wird, dass der bisherige Lebensstandard weitergeführt werden kann. Der Unterhaltsanspruch findet dann aber auch seine Begrenzung in der während des Zusammenlebens geführten Lebenshaltung. Die Unterhaltsregelung bezweckt keine Vermögensverschiebung. Musste während des Zusammenlebens nicht das gesamte Einkommen für den Unterhalt verwendet werden, so ist die bisherige Sparquote in erster Linie zur Finanzierung der durch zwei Haushalte verursachten Mehrkosten einzusetzen, um den bisherigen Lebensstandard beizubehalten. Bleibt trotz der Mehrkosten eine Sparquote übrig kann keine hälftige Teilung des Überschusses Platz greifen. Es ist vielmehr nach der sog. einstufig-konkreten Methode direkt vom Bedarf des unterhaltsberechtigten Ehegatten für die Weiterführung seiner bisherigen Lebenshaltung auszugehen (Hausheer/Spycher, a.a.O., N 02.61, 02.65, 05.149; BGE 115 II 424 E. 3; BGE 119 II 314 E. 4 b). Einkommen, welches nicht der Befriedigung dieser Bedürfnisse dient, verbleibt demjenigen, der es erwirtschaftet (Hausheer/Spycher, a.a.O., N 02.65b, 05.173; Six, a.a.O., N 2.67; Hausheer, ZBJV, 1993, 644 ff., 658). Wurde hingegen das gesamte Einkommen effektiv für den Unterhalt der Familie verwendet, gelangt für die Bemessung der Unterhaltsbeiträge auch bei hohem Einkommen der Ehegatten die Methode des Existenzminimums mit Überschussbeteiligung zur Anwendung (BGer 5A_323/2012 vom 8. August 2012 E. 5.1.). Sehr gute finanzielle Verhältnisse sind nicht schon beim Vorliegen eines Familieneinkommens in bestimmter Höhe gegeben, sondern erst dann, wenn der gebührende Unterhalt aller Familienmitglieder gedeckt ist und darüber hinaus noch weitere finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, welche eine Ersparnisbildung er-

- 13 - möglichen (Schwenzer in: FamKomm Scheidung, a.a.O., Art. 125 N 79; Six, a.a.O., N 2.68; FamPra.ch 2007, S. 642 f.; Hausheer/Spycher, a.a.O., N 02.61c).

E. 3.4

Bei der einstufig-konkreten Methode sind die bisherigen monatlichen Haus- haltungskosten und auf dieser Grundlage der Lebensstandard des unterhaltsbe- rechtigten Ehegatten konkret zu ermitteln. Anstelle der einzelnen Positionen des familienrechtlichen Existenzminimums treten damit die effektiven Ausgaben des unterhaltsberechtigten Ehegatten (Hausheer/Spycher, a.a.O., N 02.24, 02.65c; Six, a.a.O., N 2.68). Der Nachweis der bisher gelebten Lebenshaltung obliegt bei der konkreten Unterhaltsberechnung im Falle sehr guter wirtschaftlicher Verhält- nisse dem Unterhaltsberechtigten, doch trifft den Unterhaltsverpflichteten insofern eine Mitwirkungspflicht, als er eine von ihm geltend gemachte Sparquote nachzu- weisen hat (Hausheer/Spycher, a.a.O., N 02.65c, 05.149, 05.173; BGE 115 II 424 E. 3; BGer 5A_732/2007 vom 4. April 2008 E. 2.2). 4.1. Es steht fest, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse der Parteien in den letz- ten Jahren des Zusammenlebens überdurchschnittlich gut waren. Die Vorinstanz hat unangefochten festgestellt, dass der Gesuchsteller ein monatliches Nettoein- kommen von Fr. 29'422.– erzielt (Urk. 45 E. 5.4.3.6). Seitens der Gesuchsgegne- rin ging sie von dem (während dem Zusammenleben erzielten) monatlichen Net- tolohn von Fr. 1'763.– aus (Urk. 45 E. 5.6.5). In Anbetracht dessen, dass nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung die einstufige Methode bereits ab einem Haushaltseinkommen von Fr. 10'000.– und mehr als zulässig erachtet bezie- hungsweise nach Zürcher Praxis bei einem Haushaltseinkommen von über Fr. 15'000.– angewendet wird (Maier, Die konkrete Berechnung von Unterhalts- ansprüchen im Familienrecht, FamPra 2014, S. 302, unter Verweis auf BGE 137 III 102 E. 4.2.1 sowie OGer ZH, LE110045 vom 15. März 2013, E. III. A. 2. und OGer ZH, LC110036 vom 7. November 2011, E. 2), steht die einstufige Methode bei finanziellen Gegebenheiten wie den vorliegenden eindeutig im Vordergrund und es besteht kein bedingungsloser Anspruch auf hälftige Teilung des Über- schusses. Obwohl sich der Gesuchsteller denn auch bereits vor Vorinstanz - unter Verweis auf die diversen grossen fixen Ausgabenposten, welche nichts mit dem Lebens-

- 14 - standard der Parteien zu tun hätten - für die Anwendung der einstufigen Berech- nungsmethode aussprach (vgl. Prot. I S. 10 ff. und 26), äusserte sich die Ge- suchsgegnerin (auch nicht im Rahmen der Duplik, vgl. Prot. I S. 29 ff.) nicht zur Methodik, sondern setzte der einstufigen Berechnung des Gesuchstellers bloss eine zweistufige Unterhaltsberechnung entgegen (Urk. 16 S. 5 ff.). 4.2. Bei hohem Einkommen bildet - wie bereits erwähnt (vgl. vorstehend E. III.B) 3.3.) - im Falle der Trennung der in der ehelichen Gemeinschaft gelebte Lebens- standard die obere Schranke für den Unterhaltsanspruch. Auf bisher der Bildung von Ersparnissen dienende Einkommensteile kann nur soweit zurück gegriffen werden, als damit die durch das Getrenntleben verursachten Mehrkosten gedeckt werden sollen. Der Verweis der Gesuchsgegnerin auf die im Recht liegenden Steuererklärungen (Urk. 16 S. 10; Urk. 12/42) beziehungsweise die im Beru- fungsverfahren erneut vorgebrachte Behauptung, die Bankkonti würden kein Ge- spartes aufweisen, was darauf schliessen lasse, dass von den Parteien während der Dauer der Ehe kein Teil des Einkommens gespart worden sei (Prot. I. S. 20; Urk. 44 S. 4), helfen der Gesuchsgegnerin nicht weiter. Dem Gesuchsteller ist nämlich dahingehend zu folgen, dass Sparen nur eine Möglichkeit darstellt, das Einkommen nicht für die Bestreitung der Lebenshaltungskosten der Ehegatten zu verbrauchen. Massgebend ist insofern vorliegend primär, welcher Teil des

Ein- kommens aufgrund der von den Ehegatten vereinbarten beziehungsweise tat- sächlich gelebten Lebenshaltung während des Zusammenlebens für den eheli- chen Unterhalt zur Verfügung stand. Der Gesuchsteller macht denn auch mehrere grosse monatlich anfallende Ausgabenposten geltend (Prot. I S. 11 ff.), welche nichts mit der Lebensführung der Parteien zu tun haben und von der Gesuchs- gegnerin nicht substantiiert bestritten wurden. Von der Gesuchsgegnerin nicht bestritten wurden insbesondere die vom Gesuch- steller für seine beiden aus früheren Ehen stammenden Kinder, C._____ und D._____, geleisteten Unterhaltsbeiträge von monatlich Fr. 1'560.– beziehungs- weise Fr. 350.– (Prot. I S. 12; Urk. 12/2 und 12/3), der Betrag von Fr. 400.– mo- natlich für die Klavier- beziehungsweise Tanzstunden von D._____ (Prot. I S. 12) sowie die Krankenkassenprämien von D._____ (Urk. 12/4). Ebenfalls nicht in den Lebensstandard der Parteien eingeflossen ist der Betrag

- 15 - von Fr. 4'166.– für die Amortisation des Hypothekarkredites. Die Vorinstanz er- achtete die Amortisationspflicht der Parteien im genannten Umfang aufgrund des Rahmenvertrages für Hypothekarkredit vom 27. Januar 2012 zwischen den Par- teien und der Bank ... (Urk. 12/21) zutreffenderweise als glaubhaft. Indem die Gesuchsgegnerin vor Vorinstanz einen entsprechenden Betrag - wenn auch je hälftig - im Bedarf der Parteien einsetzte (vgl. Urk. 16 S. 6), anerkannte sie näm- lich eine entsprechende Verpflichtung der Parteien. Die von der Gesuchsgegnerin in der Berufung neu vorgebrachte Behauptung, der Gesuchsteller habe entgegen des Hypothekarvertrages die Amortisationszahlungen von Fr. 4'166.– in der Ver- gangenheit bis und mit heute nie geleistet, sondern mit der Bank vereinbart, dass die Pensionskasse als Sicherheit genüge, weshalb dieser Betrag ebenfalls für die Bestreitung des Lebensunterhalts zur Verfügung gestanden habe (Urk. 44 S. 5 f.), ist aufgrund des Novenrechts unbeachtlich. Dasselbe muss betreffend das zur Untermauerung der entsprechenden Behauptung neu eingereichte Schreiben der Bank ... vom 24. Juni 2015 (Urk. 48/3) gelten. Hat doch die Gesuchsgegnerin nicht dargetan, weshalb sie als solidarisch haftende und damit zur Einholung ent- sprechender Informationen befugte Kreditnehmerin trotz zumutbarer Sorgfalt die- se Vorbringen nicht schon vor erster Instanz hätte geltend machen können (Art. 317 Abs. 1 lit. b ZPO). Ebenfalls nicht für den gemeinsamen Unterhalt zur Verfügung stand der durch ei- ne Belastungsanzeige (Urk. 12/29) ausgewiesene Betrag von Fr. 2'500.– monat- lich für die Leibrente an den Onkel des Gesuchstellers, dessen Entrichtung von der Gesuchsgegnerin nicht bestritten wurde. Wie bereits die Vorinstanz (vgl. Urk. 45 S. 33) zutreffend bemerkt hat, ist unerheblich, ob diese Leibrente rechtlich geschuldet ist. Entscheidend ist einzig, ob diese während der Dauer des Zusam- menlebens entrichtet wurde, was die Gesuchsgegnerin nicht bestritten hat. Das- selbe gilt für die durch mehrere Belastungsanzeigen (Urk. 12/33) ausgewiesenen Unterstützungsleistungen an die Mutter des Gesuchstellers im Umfang von Fr. 1'445.–. Nicht in die Lebenshaltung der Parteien geflossen sind sodann die belegten (Urk. 12/31 und Urk. 12/32) monatlichen Zinszahlungen in der Höhe von Fr. 392.– und Fr. 201.– für die Liegenschaft ... [Adresse 2]. Von der Gesuchsgeg- nerin wurde diesbezüglich auch einzig vorgebracht, es handle sich dabei um kei-

- 16 - ne gemeinsame Schuld (Urk. 16 S. 9). Entscheidend und von der Gesuchsgegne- rin unbestritten geblieben ist aber, dass die entsprechenden Zinszahlungen vom Gesuchsteller tatsächlich geleistet und diese Beträge insofern nicht zur Bestrei- tung des Familienunterhalts verwendet wurden. Ausgewiesen ist des weiteren ein Betrag von Fr. 179.– (Urk. 12/30) für die Lebensversicherung des Gesuchstellers. Dazu kommen die belegten Auslagen für Steuern in der Höhe von rund Fr. 4'300.– (Urk. 12/40). Es ergibt sich

demnach, wie auch die Vorinstanz zutreffend annahm, dass ein namhafter Teil des Einkommens des Gesuchstellers nicht in die Lebenshaltung der Parteien geflossen ist. Selbst wenn in der Vergangenheit Steuern nicht bezahlt beziehungsweise ein Kredit aufgenommen wurde, kann - entgegen der Darstellung der Gesuchsgegnerin (Prot. I S. 30 f.) - nicht automatisch darauf geschlossen werden, dass die entsprechenden Mittel vollumfänglich der Finanzierung des Lebensstandards der Parteien gedient haben. Zwar ergibt sich aus den dem Kreditvertrag angehängten Belastungsanzeigen (Urk. 12/28), dass die Kreditsumme wohl teils für den Familienbedarf (Überweisungen an Miele AG, UPC Cablecom GmbH, Billag AG, Swisscom AG, Maler ... GmbH etc.) verwendet und damit auch Steuern bezahlt wurden (Überweisungen an Finanzverwaltung Gemeinde E._____). Überweisungen fanden jedoch beispielsweise auch an die Ex-frau des Gesuchstellers statt. So führt die Gesuchsgegnerin denn auch selber aus, dass ein Grossteil des Kredits noch nicht benutzt, beziehungsweise daraus Unterhaltsbeiträge an die Tochter des Gesuchstellers aus erster Ehe geleistet worden seien (Urk. 16 S. 8). In Ermangelung von substantiierten Behauptungen dazu, welche Beträge konkret zusätzlich zur Befriedung welcher Bedürfnisse der Parteien beziehungsweise der Gesuchsgegnerin zur Verfügung gestanden haben sollen, kann die Gesuchsgegnerin somit daraus nichts zu ihren Gunsten ableiten.

4.3. Anstatt die effektiven Kosten für die Weiterführung der bisherigen Lebenshaltung darzulegen und damit ihren Standpunkt zu verfestigen, dass bis anhin alle Einkünfte hierfür aufgewendet wurden, beschränkt sich die Gesuchsgegnerin auf die Behauptung, die Parteien hätten während der Ehe einen sehr hohen Lebensstandard gelebt (Prot. I S. 20 und 30 f.; Urk. 16 S. 9). Allein aufgrund dessen, dass die Parteien Eigentümer eines grossen Einfamilien-

- 17 -
hauses sind, ergibt sich allerdings nicht, dass ein luxuriöser Lebensstil gelebt wurde, zumal dieses nicht nur von den Parteien, sondern auch von den drei vorehelichen Töchtern der Gesuchsgegnerin und über längere Zeit auch von der unter dessen Obhut stehenden vorehelichen Tochter des Gesuchstellers bewohnt wurde. Nach unbestritten gebliebener Darstellung des Gesuchstellers war überdies ursprünglich auch noch der Einzug der zwei weiteren vorehelichen Kinder des Gesuchsgegners in das Einfamilienhaus vorgesehen (vgl. Prot. I S. 5). Die Gesuchsgegnerin liess sodann ausführen, die Parteien seien (rund zwei Mal jährlich) sehr luxuriös in die Ferien gefahren und meistens übers Wochenende in eine andere Stadt gereist. Zudem habe sich die Gesuchsgegnerin Kleider kaufen können, soviel sie habe wollen. Die Parteien hätten nur in noblen Restaurants und Hotels verkehrt und ausschliesslich die besten Lebensmittel gekauft. Ausserdem seien eine Putzfrau und eine Angestellte zum Bügeln engagiert worden (Urk. 16 S. 9 f.). Mit diesen allgemeinen Ausführungen vermag die Gesuchsgegnerin den von ihr behaupteten - und vom Gesuchsteller bestrittenen (Prot. I S. 11 und 28) - luxuriösen Lebensstandard der Parteien nicht glaubhaft zu machen. Die Gesuchsgegnerin unterliess es darzustellen, wo und in welcher Regelmässigkeit die geltend gemachten Restaurantbesuche, Wochenend-/Ferienreisen und (Kleider-/Lebensmittel-)Einkäufe etc. stattgefunden haben und welche Beträge hierfür jeweils anfielen. Sodann hat sie - abgesehen von einigen im vorliegenden Zusammenhang wenig aussagekräftigen Ferienfotos (Urk. 17/7) - für diese behaupteten Aufwendungen keinen einzigen Beleg, wie Kreditkarten-/Kundenkartenabrechnungen, Buchungsbestätigungen für Flüge oder Hotels, Restaurantrechnungen, Quittungen von Einkäufen oder Lohnabrechnungen von Hausangestellten, eingereicht. Soweit die Kosten den familienrechtlichen Grundbedarf der Gesuchsgegnerin übersteigen, ist es der Gesuchsgegnerin mangels hinlänglich substantiierten Behauptungen und mangels Vorlage von mit diesen Behauptungen im Einklang stehenden Belegen somit nicht

gelungen, ein insgesamt glaubhaftes Bild ihres Lebensstandards beziehungsweise der hierzu notwendigen Mittel zu zeichnen. 4.4. Gesamthaft betrachtet erscheint glaubhaft, dass ein nicht unwesentlicher Teil des Einkommens des Gesuchstellers während des Zusammenlebens der

- 18 - Parteien für feste Ausgaben herangezogen worden war und nicht für den gemeinsamen, entgegen der Darstellung der Gesuchsgegnerin nicht luxuriösen, Lebensstandard der Familie zur Verfügung stand. Dass die Vorinstanz die einstufige Berechnungsmethode angewandt hat, ist daher nicht zu beanstanden. C) Unterhaltsberechnung 1. Einkommen der Gesuchsgegnerin

E. 4

Die Gesuchsgegnerin wird verpflichtet, dem Gesuchsteller für das zweitinstanzliche Verfahren eine auf ½ reduzierte Parteientschädigung von Fr. 1'350.- (inkl. 8% MwSt.) zu bezahlen.

E. 5

Schriftliche Mitteilung an die Parteien sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

E. 6

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

- 35 - Dies ist ein Entscheid über vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 98 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert liegt über Fr. 30'000.-. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 24. November 2015
Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. N. Gerber
versandt am: js

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.